

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0202/15</b>	<b>Datum</b> 06.05.2015
<b>Dezernat: V</b>	<b>V/02</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	28.07.2015	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	27.08.2015	öffentlich	Beratung
Gesundheits- und Sozialausschuss	02.09.2015	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	08.09.2015	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	16.09.2015	öffentlich	Beratung
Stadtrat	08.10.2015	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 50, Amt 51, Amt 53, FB 01, FB 02,</b> <b>Kinderb.</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		x
	<b>KFP</b>		x
	<b>BFP</b>		x

### **Kurztitel**

Infrastrukturplanung zur Erbringung von Leistungen für den Bereich der Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatung 2016 bis 2019

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Stadtrat beschließt für den Zeitraum 2016 bis 2019 gemäß der Anlage 1 dieser Drucksache das „Regionale Konzept zur Erbringung von sozialen Beratungsleistungen nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote“ der Landeshauptstadt Magdeburg.
2. Für die Erbringung von Leistungen wird entsprechend des „Regionalen Konzepts zur Erbringung von sozialen Beratungsleistungen nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote“ auf Leistungsvereinbarungen bzw. Leistungsverträge ab dem Jahr 2016 orientiert.
3. Für die bedarfsgerechte Erbringung von Leistungen sind mittelfristig zur Sucht-, Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatung ab 2018 kommunale Mittel in Höhe von 19.537,03 EUR zusätzlich aus dem städtischen Haushalt bereitzustellen. Tarifgebundene Steigerungen von Personalkosten sind zu berücksichtigen.

4. Die Erziehungsberatung ist eine Pflichtleistung der Landeshauptstadt Magdeburg. Damit sind die Erträge und Aufwendungen im Zuge der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2016 und mittelfristig aus dem Teilbudget 5151 in den Deckungskreis Hilfen zur Erziehung umzuwidmen.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>	<b>A 51/ 53</b>	<b>Pflichtaufgabe</b>	<b>X</b>	ja		nein
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
<b>41402/36703</b>		ja, Nr.		<b>X</b>		nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
<b>2016</b>	<b>JA</b>	<b>X</b>	<b>NEIN</b>			

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

TB5151/TB 5153

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>2016</b>	670.131,03	51510600/ 51530000	div. Sachkonten/ siehe Anlage 4	682.340,00	- 12.208,97
<b>2017</b>	670.131,03	51510600/ 51530000	div. Sachkonten	682.340,00	- 12.208,97
<b>2018</b>	701.877,03	51510600/ 51530000	div. Sachkonten	682.340,00	19.537,03
<b>2019</b>	701.877,03	51510600/ 51530000	div. Sachkonten	682.340,00	19.537,03
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	Davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>2016</b>	374.891,00	51510600/ 51530000	41411000	374.891,00	
<b>2017</b>	374.891,00	51510600/ 51530000	41411000	374.891,00	
<b>2018</b>	374.891,00	51510600/ 51530000	41411000	374.891,00	
<b>2019</b>	374.891,00	51510600/ 51530000	41411000	374.891,00	
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:


Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	Davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>20...</b>					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:


Anlage neu
JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang

federführendes(r) Amt/Fachbereich V/02	Sachbearbeiter Frau Schwarz/ Herr Dr. Gottschalk	Unterschrift AL / FBL Herr Dr. Gottschalk
---	--	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) Frau Borris	Unterschrift
---	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	15.02.2020
-----------------------------------	------------

## **Begründung:**

### **1. Rechtliche Grundlagen**

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote“ werden die Kommunen u. a. verpflichtet, eine mit den freien Trägern von Beratungsstellen abgestimmte Sozialplanung für die Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatung sowie die Suchtberatung vorzulegen (§ 20 Abs. 2). Dabei sieht der gesetzliche Auftrag auch vor, dass die Kommune und die Träger der Beratungsstellen eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Sinne einer Integrierten Psychosozialen Beratung abschließen.

Die Vorlage einer mit den freien Trägern der Beratungsstellen abgestimmten Planung ist Voraussetzung für die Ausreichung der Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt für die Leistungen der genannten Beratungsangebote an die Landeshauptstadt Magdeburg.

### **2. Planungsgegenstand**

Im vorliegenden regionalen Konzept (Anlage1) wird der Bestand an Angeboten der Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatung in Magdeburg dargestellt, die erbrachten Leistungen analysiert und eine Einschätzung zum künftigen Bedarf an Beratungsleistungen vorgenommen.

Neue Ansätze zur Verbesserung der Leistungen der Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII werden in der Infrastrukturplanung aufgenommen. Durch das Angebot von Erziehungsberatung in Kindertageseinrichtungen wird der Zugang von Eltern zum Beratungsangebot erleichtert und die Leistungen können frühzeitiger erbracht werden.

Die Suchtberatung in Magdeburg wurde in dem am 12.06.2014 vom Stadtrat beschlossenen „Konzept zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg 2014 bis 2017“ ausführlich analysiert, die künftigen Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen der Suchtkrankenhilfe beschrieben und Maßnahmen zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention für den Zeitraum 2014 bis 2017 beschlossen (Drucksache DS0006/14 – Beschluss-Nr. 2315-80(V)14). An der Konzepterarbeitung waren im Rahmen der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Magdeburg auch die Leistungserbringer in freier Trägerschaft beteiligt.

Aus diesem Grund wird im Rahmen der dem Land Sachsen-Anhalt vorzulegenden Sozialplanung auf das bestehende aktuelle Material zur Suchtberatung verwiesen.

Ein weiterer wesentlicher Schwerpunkt der vorliegenden Infrastrukturplanung ist der Aufbau eines Beratungsnetzwerkes zwischen den Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen sowie den Suchtberatungsstellen unter Einbeziehung weiterer sozialer Beratungsangebote wie Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen. Durch den neuen methodischen Ansatz einer Integrierten Psychosozialen Beratung wird eine neue Qualität in der sozialen Beratung von Ratsuchenden mit mehreren gleichzeitig vorliegenden Problemen erreicht und den Ratsuchenden kann zielgerichteter und effektiver geholfen werden.

### **3. Planungsvorgehen**

Die Planung des Prozesses zur vorliegenden Infrastrukturplanung wurde im Unterausschuss Jugendhilfeplanung im November 2014 durch die Verwaltung vorgestellt.

Es wurde eine verwaltungsinterne projektbezogene Arbeitsgruppe unter Federführung der Stabsstelle für Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung etabliert, der Mitarbeiter/-innen aus dem Jugendamt, Sozial- und Wohnungsamt sowie Gesundheits- und Veterinäramt angehörten. Die freien Träger der Beratungsstellen und die Beratungsfachkräfte wurden in drei Fachgesprächen (18. März 2015; 02. April 2015; 30. April 2015) an dem Planungsprozess beteiligt. Hierbei ging es um

- die Verständigung zu den Beratungsabläufen,
- die Erarbeitung der neuen Beratungsmethode der Integrierten Psychosozialen Beratung für Ratsuchende mit multiplen Problemlagen,
- die fachliche Verständigung zum künftigen Fachkräfte-Bedarf und
- die Vorbereitung der Rahmenvereinbarung zur Integrierten Psychosozialen Beratung und Netzwerkbildung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg.

### **4. Kooperation**

Um die nach § 20 Abs. 5 FamBeFöG LSA geforderte Integrierte Psychosoziale Beratung sicherzustellen, wird zwischen den Trägern der Beratungsstellen eine „Rahmenvereinbarung zur Integrierten Psychosozialen Beratung und Netzwerkbildung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg“ (Anlage 2) geschlossen. Die Rahmenvereinbarung wurde gemeinsam mit den freien Trägern erarbeitet. Die Träger haben ihre Absicht zum Beitritt zu dieser Rahmenvereinbarung erklärt (Anlage 3). Die Unterzeichnung durch die Kooperationspartner soll im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung noch bis spätestens September 2015 erfolgen, bei der das Modellvorhaben und die damit verbundenen Zielsetzungen erläutert werden können.

### **5. Bedarfseinschätzung**

Im Ergebnis der Bestandsbewertung und der Trägergespräche zeigt sich, dass die gegenwärtigen Beratungsstrukturen eine gute Umsetzung der gesetzlichen Beratungspflichten gewähren und daher keine grundsätzliche Umgestaltung anzustreben ist. Die vorhandene Trägervielfalt ermöglicht auch eine Vielfalt der Angebote hinsichtlich spezifischer Profile und Beratungsschwerpunkte. Die Personalkapazitäten an Beratungsfachkräften werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt als bedarfsdeckend eingeschätzt. Jedoch ist mit dem künftig zu erwartenden Anstieg der Anzahl junger Menschen in Magdeburg zu prüfen, ob der Gesamtpersonalbestand wie geplant schrittweise anzupassen ist.

### **6. Finanzierung**

Das Land Sachsen-Anhalt hat mit Einführung des „Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote“ die Förderung der Suchtberatung und der Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatung zusammengefasst. Damit ergibt sich eine andere Finanzierungssituation für die Landeshauptstadt Magdeburg.

### Suchtberatung - 2015

Im Teilbudget 5153 sind im Sachkonto 4141100 (Zuweisungen vom Land) für das HHJ 2015 und mittelfristig insgesamt jeweils 407.200 EUR veranschlagt.

Dieser Ertrag setzte sich 2015 aus 307.989,99 EUR für die Suchtberatung und 99.210,01 EUR für weitere Beratungsangebote des Amtes 53 zusammen.

Die Aufwendungen für die Suchtberatungsstellen wurden im TB 5153 in Höhe von 413.706 EUR im Sachkonto 53181000 (Teilbetrag von 626.200 EUR) veranschlagt.

Damit ergibt sich in 2015 ein kommunaler Zuschuss für die Suchtberatungsstellen in Höhe von 105.716,01 EUR.

Beratungsstellen	Aufwand - Ist 2015 in EUR	davon Landesmittel	davon kommunale Mittel
		2015 in EUR	2015 in EUR
AWO Kreisverband Magdeburg e.V.	69.050,00	40.687,50	28.362,50
Gemeinnützige Paritätische Sozialwerke PSW-GmbH/ DROBS	243.556,00	206.852,49	36.703,51
Magdeburger Stadtmission e.V.	101.100,00	60.450,00	40.650,00
<b>gesamt</b>	<b>413.706,00</b>	307.989,99	105.716,01

### Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatung - 2015

Für die kommunale Beratungsstelle ist in 2015 ein Bedarf von 379.560 EUR aufgeführt.

Kommunale Zuschüsse für die Beratungsstellen in freier Trägerschaft sind in Höhe von 195.010,03 EUR geplant (einschließlich des in 2015 realisierten überplanmäßigen Mehraufwandes, der den Beratungsstellen bereits mit DS0502/14 zur Verfügung gestellt wurde - 23.110,03 Euro). Damit ergibt sich in 2015 ein kommunaler Zuschuss für die Beratungsstellen der Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatung in Höhe von 574.570,03 EUR.

Zusätzlich erhalten die Erziehungsberatungsstellen in freier Trägerschaft direkte Zuschüsse durch das Land Sachsen-Anhalt in Höhe von 80.000 EUR.

Beratungsstellen	Aufwand – Ist 2015 in Euro	davon: Landesmittel MS* 2015 in Euro	Landesmittel MJ** 2015 in Euro	kommunale Mittel 2015 in Euro
pro familia e. V.	34.787,00	5.000,00	0	29.787,00
Caritasverband e. V.	37.593,00	10.000,00	0	27.593,00
Wildwasser Magdeburg e. V.	136.560,03	0	55.000,00	81.560,03
Magdeburger Stadtmission e. V.	66.070,00	10.000,00	0	56.070,00
Psychologische Familienberatungsstelle (kommunal)	379.560,00	0	0	379.560,00
<b>gesamt</b>	<b>654.570,03</b>	<b>25.000,00</b>	<b>55.000,00</b>	<b>574.570,03</b>

\* direkte Förderung durch Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt

\*\* direkte Förderung durch Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt

## Zusammenfassung Sucht-, Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatung - Finanzierung 2015

Insgesamt ergibt sich für die Sucht-, Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatung ein Finanzierungsaufwand in 2015 von 988.276,03 EUR.

Durch die Landeshauptstadt Magdeburg werden in diesem Jahr 680.286,04 EUR kommunale Mittel aufgewendet. Durch das Land Sachsen-Anhalt sind in 2015 für diese Leistungsbereiche zusätzlich 387.989,99 EUR bezuschusst worden. Davon sind 307.989,99 EUR durch das Ministerium für Arbeit und Soziales an die Landeshauptstadt Magdeburg zur Weiterleitung an die Suchtberatungsstellen gezahlt worden. 80.000,00 EUR sind direkt an die Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstelle (25.000 EUR vom Ministerium für Arbeit und Soziales und 55.000 EUR an den Wildwasser Magdeburg e. V. durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung). Aufgrund der spezifischen inhaltlichen Ausrichtung der Beratungsstelle von Wildwasser Magdeburg e. V. ist auch für die künftigen Jahre von der Förderung durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung auszugehen.

### Finanzierungsbedarf 2016 ff

#### Suchtberatung

Auf der Grundlage des Konzepts zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg - Fortschreibung 2014 bis 2017 (Drucksache DS0006/14 – Beschluss-Nr. 2315-80(V)14) wird in den Jahren 2016 bis 2019 - vorbehaltlich der Fortschreibung des Konzepts in 2017 - jährlich von 413.706,00 EUR Finanzierungsaufwand für die Suchtberatung in der Landeshauptstadt Magdeburg ausgegangen. Ein kommunal zu finanzierender Mehrbedarf zum bisherigen Haushaltsansatz ist derzeit nicht abzuleiten.

#### Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatung

Die vorliegende Infrastrukturplanung weist einen personellen Mehrbedarf für die Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatung aus, der sich auf den Finanzbedarf für die Förderung der Beratungsstellen auswirkt. Die Personalkosten in der kommunalen Beratungsstelle steigen an. Das Land Sachsen-Anhalt wird ab 2016 die Förderung der Beratungsstellen umstellen. Die bisher stellenbezogene, direkt an die Beratungsstellen ausgereichte Förderung wird eingestellt. Die Landeszuwendungen für Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatung sind dann Bestandteil der ab 2016 an die Landkreise und kreisfreien Städte gezahlten bevölkerungsbezogene Zuwendung für Sucht-, Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatung zur Weiterreichung an die entsprechenden Beratungsstellen. Damit durchlaufen – ebenso wie die Landesmittel für die Suchtberatung – auch diese Landesmittel den kommunalen Haushalt. Gleichzeitig ändert sich die Höhe der insgesamt bereit gestellten Mittel.

Zu den bisherigen Aufwendungen für die Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatung ergibt sich ab 2016 ein kommunaler finanzieller Mehrbedarf.

#### Mittelfristiger Mehrbedarf Sucht-, Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatung

Für 2016 und 2018 ergibt sich ein höherer Aufwand in Höhe von je 31.746 EUR für je 0,5 VzÄ. Aufgrund höherer Erträge aus Landeszuweisungen wird ein kommunaler Mehrbedarf erst 2018 in Höhe von 19.537,03 EUR wirksam.

Voraussichtlich ergibt sich zusätzlich ab 2016 die Notwendigkeit einer tarifrechtlichen Anpassung für die kommunale Beratungsstelle.

Haushalts-ansatz	2015 in Euro	2016 in Euro	2017 in Euro	2018 in Euro	2019 in Euro
gesamt	988.276,03	1.020.022,03	1.020.022,03	1.051.768,03	1.051.768,03
Land Sachsen-Anhalt (MS)	307.989,99	374.891,00	374.891,00	374.891,00	374.891,00
Landeshauptstadt Magdeburg	680.286,04	670.131,03	670.131,03	701.877,03	701.877,03

### **Zuordnung der Finanzierung der Erziehungsberatung zum Deckungskreis Hilfen zur Erziehung**

Zurzeit sind die Aufgaben der Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatung dem Teilbudget 51 zugeordnet, weil die Einrichtungen über Zuschüsse kommunal gefördert werden (Veranschlagung der Zuschüsse im SK53181000/ Plankostenstelle 51510600). Diese Orientierung an der Finanzierungsform ist jedoch nicht zielführend.

Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII ist systematisch im Kanon der Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII zugeordnet. Sie ist demnach eine Pflichtleistung der Kommune mit Auswahlermessen und Bezug auf die kommunal vorgehaltene Infrastruktur. Dies wird durch § 17 KJHG-LSA gestützt, nachdem „die Träger der öffentlichen Jugendhilfe [...] in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35 a sowie § 41 SGB VIII vorhalten“ müssen.

Das Land Sachsen-Anhalt hat die Förderung der Erziehungsberatung ab 2016 an das Vorliegen einer mit den freien Trägern von Beratungsstellen abgestimmten und von den jeweiligen Kreistagen und Stadträten beschlossenen Sozialplanung geknüpft, die dem Land vorzulegen ist (§ 20 Abs. 2 FamBeFöG). Mit der vorliegenden Drucksache übt die Stadt Magdeburg ihr Auswahlermessen zur Leistungserbringung in der Erziehungsberatung aus.

Das Vorhalten einer adäquaten Infrastruktur an Erziehungsberatung hat mittelbar Auswirkungen auf die anderen Hilfen zur Erziehung. Wenn Bedarfe über Erziehungsberatung nicht gedeckt werden können, müssen sie über Einzelfallhilfen gedeckt werden.

Da die Erziehungsberatung eine Pflichtleistung der Hilfe zur Erziehung mit Wechselwirkungen zu den anderen Hilfen aus diesem Angebotskanon ist, sollte sie systematisch auch diesem Deckungskreis und dem entsprechenden Produkt zugeordnet werden.

### **Anlagen:**

- Anlage 1 Regionales Konzept zur Erbringung von sozialen Beratungsleistungen nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote
- Anlage 2 Rahmenvereinbarung zur Integrierten Psychosozialen Beratung und Netzwerkbildung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg
- Anlage 3 Absichtserklärungen zum Beitritt der Träger zur Rahmenvereinbarung
- Anlage 4 Aufwendungen nach Sachkonten